

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Stadtwald Göttingen
und Kerstlingeröder Feld“ in der Stadt Göttingen**

Vom 7. 5. 2007

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der Stadt Göttingen östlich des Orts- teils Herberhausen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Göttingen — untere Naturschutzbehörde und Stadtförstamt — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd (Braunschweig), unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Göttin- ger Wald“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets „Unteres Eichsfeld“. In der maßgeblichen Karte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet bzw. im Europäischen Vogelschutz- gebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1 193 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“ ist ein repräsentativer Teilbereich des größten zusammenhängenden Kalk-Buchenwald-Komplexes innerhalb des Naturraumes Weser- und Leinebergland in Südniedersachsen. Das von Kuppen und Senken geprägte Muschelkalkplateau ist von schmalen Tälern mit zum Teil stark geneigten Hängen durchzogen. Das Gebiet zeichnet sich durch großflächige Buchenwälder und den strukturreichen Offenlandbereich des „Kerstlingeröder Feldes“ als Relikt einer historischen Kulturlandschaft aus. Die naturnahen, edellaubholzreichen Kalk- Buchenwälder sind durch ihren ungleichaltrigen, mehr- schichtigen Bestandsaufbau sehr strukturreich und weisen teilweise einen hohen Alt- und Totholzanteil auf. Insgesamt überwiegt der Waldmeister-Buchenwald, der auf sauren bis neutralen Böden mittlerer Wasserversorgung auftritt. Auf den östlich oder nordöstlich exponierten, trockeneren, steileren und skelettreichen Hängen stockt kleinflächig seltener Orchideen-Kalk-Buchenwald. Im „Kerstlingeröder Feld“ herrschen Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität und Ruderalfluren vor, die auf trockenwarmen Standorten Übergänge zu saumartenreichen Kalkmagerrasen aufweisen. Die mageren Flachlandwiesen und Magerweiden kalkreicher Standorte und deren submontane Ausprägung mit Goldhafer sind in Niedersachsen sehr selten. Gebüsche und Feldgehölze sowie markante Einzelbäume und Baumgruppen unterglie- dern die Flächen, deren Offenlandcharakter aufgrund der frü- heren Nutzung als Standortübungsplatz weitgehend erhalten geblieben ist.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebiets „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“ als Lebensstätte schutz- bedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemein- schaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher Buchenwälder,
2. flacher, teilweise versumpfter oder mit kleinen Stillgewäs- sern und Tümpeln gefüllter Erdfälle,
3. feuchter Eichen-Hainbuchenwaldfragmente,
4. kleinflächiger, gut ausgeprägter Erlen-Eschen-Quellwald- bereiche mit Sumpfdotterblumen, Bitterem Schaumkraut, Kleinem Baldrian und Sumpf-Pippau,
5. seltener Kalktuffquellen und -fluren insbesondere im Bereich des Dermeckenbachs,
6. einer außergewöhnlichen Vielzahl von teilweise stark ge- gefährdeten Schmetterlingsarten und
7. von Wildkatze, Fledermäusen, Holz bewohnenden Groß- insekten sowie von Neuntöter, Wendehals, Mittelspecht und Grauspecht.

(4) Die Flächen des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 sind Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als Euro- päisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume so- wie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebens- räume der Wert bestimmenden Vogelarten in naturnahen Laubwäldern, die alle natürlichen und naturnahen Ent- wicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit einem hohen Anteil an Alt-, Totholz und Höhlenbäumen auf- weisen und sich aus standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten mit der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als dominierender Art zusammensetzen;
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebens- fähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Rotmilan (*Milvus milvus*)
als Brutvogel in großflächigen, naturnahen Waldgebie- ten mit einem hohen Anteil an Altholz als Horstbäume,
 - b) Mittelspecht (*Picoides medius*)
als Brutvogel in naturnahen, störungsarmen, struktur- reichen, alten Laubwäldern mit grobborkigen Baum- arten wie Eiche, Esche, Erle und Linde und einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz; Siche- rung von Althölzern und Höhlenbäumen bis zum natür- lichen Zerfall.

*) Hier nicht abgedruckt.

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen Buchenwäldern, insbesondere von artenreichen, frischen Kalk-Buchenwäldern und trockenen Orchideen-Buchenwäldern des Göttinger Waldes u. a. als Lebensraum des Grünen Gabelzahnmooses,
 - b) mageren Flachlandwiesen sowie Magerweiden kalkreicher Standorte mit Übergängen zu artenreichen Kalkmagerrasen im Bereich des Kerstlingeröder Feldes als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wie Fransen-Enzian, Deutschem Enzian, Schmalblättrigem Hain-Hahnenfuß, Alpen-Ziest, Gold-Klee und Genfer Günsel,
 - c) naturnahen, nährstoffreichen, zum Teil periodisch austrocknenden Kleingewässern mit artenreicher Verlandungsvegetation als Lebensraum des Kammmolchs;
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
als arten- und strukturreiche Kalk-Magerrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich aller Übergänge zu Ruderalfluren trockenwarmer bis wechselfrischer Standorte mit einer Vielzahl an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Grünlandflächen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit örtlichen Übergängen zur artenärmeren, submontanen Ausprägung mit Goldhafer (*Trisetum flavescens*) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, hier u. a. dem Vorkommen von Erdkastanie (*Bunium bulbocastanum*),
 - cc) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche, überwiegend frische Kalk-Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - dd) 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf trockenwarmen, flachgründigen Kalkstandorten, umgeben von Waldmeisterbuchenwäldern, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Tot- und Altholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - b) der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - aa) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population – auch im Verbund zu weiteren Vorkommen – in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzenvegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten,

bb) Grünes Gabelzahnmoos (*Dicranum viride*)

als langfristig überlebensfähige Population an geeigneten Trägerbäumen bis zu deren natürlichem Verfall; Sicherung und Schaffung geeigneter Habitats im Umfeld bestehender Populationen in naturnahen Kalkbuchen-Wäldern mit Altbeständen insbesondere aus Buche, Esche und Hainbuche.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen,
4. abseits der Fahrwege Rad zu fahren,
5. auf den nicht kenntlich gemachten Wegen zu reiten,
6. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken,
8. Feuer ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu entfachen,
9. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
10. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
11. Pflanzen oder Tiere auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,
12. wild lebende Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
13. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen,
14. Kirrungen auf nährstoffarmen Flächen, wie z. B. Magerasen, und in Feuchtbiotopen anzulegen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete des Stadtforstamtes und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zur Verkehrssicherung; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. wissenschaftliche Untersuchungen in den Naturwaldflächen mit Zustimmung des Stadtforstamtes.
- (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Verwendung von Jagdsitzen, Jagdschirmen und ähnlichen, nicht fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. im Privatwald i. S. des § 11 NWaldLG auf den Flurstücken 4/1, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 43, 45, 59 der Flur 44 sowie Flurstück 53/3 der Flur 46, Gemarkung Göttingen,
 2. im Stadtwald außerhalb der in der maßgeblichen Karte als Naturwald dargestellten, unbewirtschafteten Flächen i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren, aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) schrittweise Entnahme und Zurückdrängen der nicht zur potenziell natürlichen Vegetation gehörenden und nicht standortheimischen Baumarten bei allen forstlichen Pflege- und Nutzungsmaßnahmen,
 - b) Waldverjüngung ausschließlich über Naturverjüngung der potenziell natürlichen Vegetation; ausgenommen hiervon ist die Pflanzung seltener Nebenbaumarten, die in der aktuellen Naturverjüngung fehlen,
 - c) Holzernte hiebsreifer Bäume grundsätzlich einzeltamm- bis gruppenweise; innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets sind die Arbeiten im Winterhalbjahr bis zum 1. März abzuschließen und hier ebenso wie im übrigen Laubholz nicht vor dem 15. Oktober wieder aufzunehmen,

- d) Eingriffstärken in Durchforstungsbeständen maximal ein Drittel der Holzmasse des Bestandes,
- e) Feinerschließung ausschließlich durch Rückewege mit einem Minimalabstand von 40 m zur Bodenschonung,
- f) Erhalt von stehendem und liegendem Totholz.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde bzw. das Stadtforstamt können bei den in Absatz 2 Nrn. 2 Buchst. b bis e und 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Das Naturschutzgebiet und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzlich Informationen zum Gebiet.

(2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlichen Maßnahmen stellt die Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan dar. Für die Flächen des Stadtwaldes ist dieser das mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Forsteinrichtungswerk, das nach den Grundsätzen des FSC-Zertifikates und der Naturland-Richtlinie aufzustellen ist.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 bzw. 8 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft.

Hannover, den 7. 5. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**